

Aufgrund des Art. 42 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - n. F. in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß - LadschlG n. F. und der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlußgesetz - ZustVLadschlG n. F. erläßt die Stadt Lohr a. Main folgende

## V e r o r d n u n g

zur Änderung der Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Lohr a. Main:

### § 1

§ 1 der Rechtsverordnung erhält folgende Fassung:

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Am zweiten (vorletzten) Sonntag vor Ostern	- Frühlingsfest
Am letzten Sonntag vor Pfingsten	- Pfingstmarkt
Am letzten Sonntag im Oktober	- Rambourfest

### § 2

Die übrigen Bestimmungen der Rechtsverordnung bleiben unverändert.

### § 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, 14.04.1998  
Stadt Lohr a. Main



Selinger  
Erster Bürgermeister